Erkenntnisses der Schahungskommission aufzusassen sei, ob nämlich die Schwellenpslicht hafte auf dem Bahngebiete, insosern kein anderes pslichtiges Land zwischen demselben und dem Flusse liege, oder ob dieselbe nur insosern auf dem Bahngebiet hafte, als dasselbe direkt an den Flus grenze. Er, Petent, habe von Ansang an geglaubt, das betressende Dispositiv sei im erstern Sinne zu verstehen. Die Schahungskommission allein sei im Stande, rund und klar zu erklären, wie jene Bestimmung aufzusassen sei.

- C. Die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern trug auf Abweisung bes Gesuches an, indem sie einwendete:
- 1. Dasselbe sei unnütz, weil es unrichtig sei, daß der zwischen liegende Staat nicht schwellenpslichtig sei, und der Entscheid der Schahungskommission sich durchaus nicht als undeutlich erweise;
- 2. dasselbe sei materiell unzulässig, weil Petent nicht sowohl eine Erläuterung als vielmehr eine Erweiterung des Entscheides der Schatzungskommission und niehr oder Anderes verlange, als er seiner Zeit bei der Expropriation begehrt habe;
  - 3. dasselbe sei endlich auch formell unzulässig, benn

Art. 197 des Bundesgesetzes vom 20. November 1850 sehe nur eine Erläuterung bundesgerichtlicher Urtheile durch das Bundesgericht vor;

analoge Anwendung dieses Artikels auf eine Schahungskommission gehe nicht an, weil dieselbe nach Vollendung ihrer Aufgabe nicht mehr bestehe und als solche nicht mehr in's Leben gerusen werden könne, auch deren Entscheid gar kein Urtheil sei und daher nicht als solches erläutert werden könne.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Es handelt sich gegenwärtig für das Bundesgericht nicht um die Frage, ob das Erläuterungsgesuch des Petenten begründet und eine Erläuterung des Schahungsbesundes vom 10. Sept. 1873 im Sinne des gestellten Begehrens zu geben sei, sondern lediglich darum, ob der Schahungskommission die Besugniß zukomme, auf Gesuche um Erläuterung ihrer Erkenntnisse einzutreten und daher das vorliegende Begehren derselben zu überweisen sei.

2. Nun find zwar die Erkenntnisse ber Schatzungskommissionen allerdings nicht gerichtliche Urtheile, ba bie Schatzungstommisfionen nicht den Charafter von Gerichtsbehörden haben. Immerbin find aber beren Entscheide ber Rechtskraft fähig und es steht beim Mangel einer gesetlichen Bestimmung, welche Die Erläuterung bon folchen Entscheiden ausdrücklich ausschließen würde, ber analogen Anwendung bes Art. 197 des Bundesgejetes vom 20. November 1850 um fo weniger ein Bedenken entgegen, als einerseits nach allgemeinen Grundsätzen Die Erläuterung rechtsfräftiger Entscheide von berjenigen Behörde auszugeben hat, welche dieselben erlassen hat, und anderseits die Verweigerung ber Erläuterung nothwendig dazu führen würde, daß die betreffenden Parteien vor den kantonalen Gerichten einen Prozef über ben Sinn bes Schahungsbefundes führen mußten, während bas Bundelgesetz vom 1. Mai 1850 alle Streitigkeiten, welche auf Erpropriationen aus jenem Gesetze Bezug haben, gerate ben fantonalen Behörden entziehen und eidgenösilschen Behörden zuweisen will.

## Demnach hat das Bundesgericht beschlossen:

Die Aften werden der Schatzungskommission für die Bern-Luzern Bahn auf Bernergebiet übermacht, mit der Ginkadung, über das Erläuterungsbegehren des J. Dreier einen Entscheit zu fassen.

## II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

81. Urtheil vom 8. September 1876 in Sachen Eheleute Wagner.

A. Das Chegericht des Kantons Appenzell A.-Rh. erfaunte unterm 15. Juni 1876, es sei die Chefrau Wagner mit ihrem Begehren auf Scheidung abgewiesen.

B. Dieses Artheil wurde von der Alägerin an das Bundes-

gericht gezogen und von derselben in schriftlicher Eingabe das Begehren gestellt, daß die gänzliche Scheidung gestützt auf Art. 46 litt. c des Bundesgesetzes über Civilstand und Che ausgesprochen werde.

Der Beklagte leistete der Vorladung keinerlei Folge.

C. Aus einem Auszuge aus dem Protofost des Obergerichtes bes Kantons Appenzell A.-Rh. vom 15. März 1875 ging hervor, daß beide Chelente Magner wegen Gehülfenschaft bei den von ihrer Schwester refp. Schwägerin Verena Bagner bewertstelligten Brandstiftungen bestraft worden sind und zwar der Chemann Wagner mit fünf Jahren Zuchthaus und Berluft der bürgerlichen Ehren und Rechte und die Chefrau Wagner mit sechs Monaten Gefängnis und Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten auf unbestimmte Zeit. In dem Urtheile wird bezüglich der Chefrau Wagner gesagt, sie habe sich der Gehülfenschaft dadurch schuldig gemacht, daß sie auf Geheiß der Berena Wagner und im Glauben, es werde das Haus verbrennen, fich fortbegeben und feine Schritte gethan habe, um den in Aussicht gestellten Brand zu verbindern, wobei erschwerend in Betracht falle, daß sie nicht habe ignoriren können, daß zwei Personen dabei ihren Tod finden werden, bagegen mildernd in Berückfichtigung zu ziehen sei, daß sie eine gutmuthige, leichtgläubige, mit Geiftesgaben nicht besonders ausgerüstete Verson sei, welche die Tragweite ihrer Mithülse nicht hinlänglich gekannt haben moge und durch das mosteriose Gebahren ihrer Schwägerin möglicherweise zum Glauben gekommen jei, es verhalte fich wirklich Alles so, wie dieselbe sage, und es unterlaufe dabei fein Berbrechen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Klägerin hat vor den kantonalen Gerichten ihr Scheidungsbegehren darauf gestüht, daß ihr beklagter Ehemann in kurzer Zeit von ihrem Bermögen 22,000 Fr. durchgebracht habe und wegen Verbrechens zu sünf Jahren Zuchthaus verurtheilt worden sei. Das Ehegericht hat aber gefunden, daß das erste Vorbringen der Klägerin nicht in entscheidende Berücksichtigung fallen könne und der Art. 46 litt. c des Bundesgesetzes über

Civilstand und Ehe beshalb nicht zur Anwendung komme, weil derselbe nur dann Geltung habe, wenn nur einer der Shegatten mit einer entehrenden Strafe belegt worden sei, während auch die Klägerin selbst in der gleichen Lage sich befinde, wie ihr Shemann, indem sie wegen des gleichen Verbrechens eine sechsmonatliche Gefängnisstrafe mit Herabsehung in den bürgerlichen Shren und Rechten erlitten habe.

2. Nun fann aber schon die Annahme des appenzellischen Gerichtes, baf tie Alagerin zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden sei, nicht als richtig angesehen werden. Das appenzellische Strafgesetz kennt als zulässige Strafmittel nicht nur ten Verlust ter bürgerlichen Ehren und Rechte, sondern auch die Berabsehung in den bürgerlichen Ehren und Rechten. Die erstere Strafe, stets eine Folge ber Zuchthausstrafe, barf mit Gefängnikstrafe nur insofern verbunden werben, als diefelbe an Stelle von Buchthaus getreten ist, und besteht barin, bag ber Betroffene von der Wählbarkeit zu Aemtern und Wüeden, von ber Theilnahme an ber Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen, sowie auch von dem Waffendienste ausgeschlossen und zeugenunfähig ist, auch nicht richterlicher Beistand, noch Bormund, noch Taufpathe fein fann. Die Berabfegung in ben bürgerlichen Rechten und Ehren besteht lediglich in dem Verluste ber besonderen Chrenrechte, nämlich der Unfähigkeit gur Befleidung einer Staats- oder Gemeindestelle ober Bedienftung, sowie darin, daß ber Betroffene als Zeuge bei Civilstreitigkeiten, als richterlicher Beistand, Vormund und Taufpathe ausgeschlossen werden fann, - und es ift diese Strafe in Berbindung mit Gefängniß ober Gelbbuse ober auch als Strafe für sich allein zu verhängen.

3. Unter einer entehrenden Strafe (peine infamante) im Sinne des citirten Bundesgesehes kann nun aber nicht jede Strase, welche eine Schmälerung der Ehrenrechte enthält, sondern vielmehr nur diejenige Strase angesehen werden, welche in der, wenn auch nur zeitweiligen, Aberkennung, dem gänzlichen Verluste der bürgerlichen Ehren und Rechte besteht und mit solchen Freiheitsstrasen verbunden ist, die auf entehrende,

d. h. solche Verbrechen angedroht sind, welche einer unehrenhaften Gesinnung entspringen; denn das Entehrende, wodurch die eheliche Gesinnung erschüttert wird, ist offenbar nicht die Strafe, sondern die verbrecherische Handlung.

4. Angenommen daher (was gegenwärtig zu erörtern nicht erforderlich ist), die Auslegung, welche der appenzellische Richter dem Art. 46 litt. c des mehrerwähnten Gesetzes gegeben hat, wäre richtig und demnach nur derjenige Chegatte, welcher nicht selbst zu einer entehrenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden ift, zur Scheidungsflage aus bem bort angeführten Grunde berechtigt, so mußte die vortiegende Rlage dennoch als begründet erachtet werden, weil nach dem Inhalte bes Strafurtheils vom 15. März v. J. weder die Theilnahme der Klägerin an dem von ihrer Schwägerin verübten Berbrechen berart war, daß dieselbe als eine entehrende Handlung qualifizirt werden könnte, noch die der Klägerin auferlegte Strafe als eine entehrende erscheint. Daß aber die bloße gerichtliche Bestrafung die Klägerin des Rechtes, wegen Berurtheilung ihres Chemannes auf Scheidung zu klagen, nicht verluftig macht, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen; denn weder enthält das Bundesgesek über Civilstand und Che eine solche Bestimmung, noch find innere Grunde für eine solche Beschräntung jenes Rechtes vorhanden.

> Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Chelente Wagner-Braunwalder sind gänzlich geschieden.

82. Beschluß vom 30. September 1876 in Sachen. Eheleute Fischer.

A. Das Bezirksgericht Zürich erkannte durch Urtheil vom 28. Februar 1876 die gänzliche Scheidung der Litiganten, sprach die aus der Ehe vorhandenen Kinder dem Bater zur Pflege und Erziehung zu und legte die Kosten beiden Parteien zu gleichen Theilen auf.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die beklagte Chefrau Fischer

die Berufung an das zürcherische Obergericht; allein die Appelsationskammer desselben erklärte durch Urtheil vom 20. Mai d. I. die Berufung für unbegründet, bestätigte demnach das erstinstanzliche Urtheil in vollem Umfange und belastete die Beklagte mit den zweitinstanzlichen Kosten, sowie einer prozessualischen Entschädigung von 30 Fr. an den Aläger.

C. Dieses Urtheil zog Beklagte an tas Bundesgericht und stellte das Begehren, daß die Klage ihres Chemannes abgewiesen werde.

Der Kläger trug dagegen schriftlich auf Bestätigung des Urtheils der kantonalen Gerichte an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Nach Art. 56 des Bundesgesetzes über Civistand und Ehe dürsen Scheidungsklagen von Ausländern von den schweizerischen Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Cheleute angehören, das zu erlassende Artheil anersennt. Diese Borschrift ist eine allgemeine und muß ihrer Tendenz nach, die Berwickelungen und Mißstände, welche nothwendig daraus entstehen müßten, wenn die schweizerischen Gerichte Scheidungen aussprächen, welche in der Heimath der betreffenden Eheleute nicht anerkannt würden, zu verhüten, sosort allgemeine Anwendung sinden, also auch bezüglich derzenigen Scheidungsklagen, welche, wie die vorliegende, vor Inkrasttreten des erwähnten Bundesgesetzes bei schweizerischen Gerichten anhängig gemacht worden, jedoch unersedigt geblieben sind.
- 2. Num geht aber die, gemäß ter Borschrift bes zürcherischen Civilprozesses von Kläger beigebrachte Erklärung des braunschweigischen Staatsministeriums vom 25. Juni v. I. nur dahin, daß dasselbe Kompetenzbedenken gegen die Berhand lung der vorliegenden Shescheidungssache vor dem Bezirksgerichte Bürich nicht erhebe, im Uebrigen aber dem braunschweigischen Michter das Recht vorbehalte, das in Sachen erfolgende Urtheil, wenn es ihm zur Anerkennung und Bollziehung vorgelegt werden sollte, hinsichtlich seiner Anerkennbarkeit und Bollziehbarkeit nach internationalen Rechtsgrundsähen einer Prüfung zu unter-